



Brüssel, den 10. März 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)

6834/15
COR 1

DATAPROTECT 27
JAI 157
MI 145
DRS 19
DAPIX 31
FREMP 46
COMIX 103
CODEC 296

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
– Kapitel II

Seite 14 des Dokuments 6834/15 INIT, Zeilen 1 bis 3:

Diese Korrektur betrifft nicht die deutsche Fassung.

Artikel 6 Absatz 3a auf S. 23:

Anstatt:

"3a. Um sich in Fällen, in denen die betroffene Person keine Einwilligung erteilt hat, zu vergewissern, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung **durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen** mit demjenigen vereinbar ist, ..."

muss es heißen:

"3a. Um sich in Fällen, in denen die betroffene Person keine Einwilligung erteilt hat, zu vergewissern, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung (...) mit demjenigen vereinbar ist, ..."

Fußnote 46 zu Artikel 6 Absatz 4 auf S. 23:

Anstatt:

"Prüfungsvorbehalt von BE, AT, FI, HU, IT und PL: (einige) diese(r) Delegationen hätten diesen letzten Satz gerne gestrichen; DE wollte den zweiten Satz auf privatwirtschaftliche Verantwortliche beschränken."

muss es heißen:

"Vorbehalt von KOM; Prüfungsvorbehalt von BE, AT, FI, HU, IT und PL: (einige) diese(r) Delegationen hätten diesen letzten Satz gerne gestrichen; DE wollte den zweiten Satz auf privatwirtschaftliche Verantwortliche beschränken."

Fußnote 63 zu Artikel 9 Absatz 4a auf S. 29:

Anstatt:

"Auf Wunsch von KOM, CZ, DK, EL, IE, MT, SE und FI; gestrichen; Prüfungsvorbehalt von UK."

muss es heißen:

"Auf Wunsch von KOM, CZ, DK, EL, IE, MT, SE und FI gestrichen; Prüfungsvorbehalt von UK. FR wollte Absatz 4a in Artikel 9 beibehalten oder zumindest den Wortlaut in einem Erwägungsgrund belassen."

Fußnote 68 zu Artikel 10 Absatz 2 auf S. 30:

Anstatt:

"Prüfungsvorbehalt von DK, RO, SE und SI; Vorbehalt von KOM und FR; FR möchte diesen Absatz wie folgt fassen: 'Dieser Artikel gilt nicht, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche selbst oder durch einen Dritten dafür Sorge getragen hat, dass es nicht möglich ist, die betroffene Person zu identifizieren.'"

muss es heißen:

"Prüfungsvorbehalt von DK, RO, SE und SI; Vorbehalt von KOM und FR; FR wünschte folgenden Zusatz am Ende des Absatzes: 'In jedem Fall sollte die betroffene Person nur die zusätzlichen Informationen bereitstellen müssen, die unbedingt erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die ihr der für die Verarbeitung Verantwortliche unter keinen Umständen verweigern kann.'"